

Neuregelung der ARR Berufliche Mitarbeit (Anlage 9 der AVR-Bayern)

Zum Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit von Mitarbeitenden im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern

Im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) und das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD). Sowohl die AVR-Bayern wie auch das MVG-EKD enthalten sogenannte AcK-Klauseln; AcK ist die Abkürzung für Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland. In privatrechtlichen Dienstverhältnissen im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern können danach grundsätzlich nur Personen beschäftigt werden, die entweder evangelisch sind oder einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirche; § 4 der Anlage 9 zu den AVR-Bayern); in die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern können danach ausnahmslos nur wahlberechtigte Mitarbeitende gewählt werden, die evangelisch sind oder einer AcK-Kirche angehören (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b MVG).

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Diakonie in Bayern hat im Einvernehmen mit Landessynodalausschuss, Landeskirchenrat und Diakonischem Rat mit Beschluss vom 28. April 2017 eine Modifizierung dieser AVR-Regelung beschlossen; eine Änderung im MVG ist noch nicht beschlossen, wird jedoch auf EKD-Ebene diskutiert. Nachfolgend werden die Neuerungen dieser AcK-Klausel in Bezug auf die Anstellung von Mitarbeitenden in privatrechtlichen Dienstverhältnissen im Überblick dargestellt. Darin enthalten sind auch die ebenfalls von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Hilfestellungen zur Umsetzung in der Praxis. Einen ersten Überblick bieten auch die Pressemitteilung „AcK-Klausel modifiziert“ der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern vom 2. Mai 2017 und der Beitrag „Fünf Fragen zur AcK-Klausel“ des Diakonischen Werkes Bayern, die unter folgenden Links nachgelesen werden können: <http://www.ark-bayern.de/presse> und <http://www.diakonie-bayern.de/mitarbeiten-bei-der-diakonie/arbeitsvertragsrichtlinien-diakonie-bayern.html#c3747>.

I. Worum geht es?

Die Arbeitsrechtsregelung über die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse (ARR Berufliche Mitarbeit) vom 21. November 2000 ist eine eigenständige bayerische Regelung. Das heißt, die gleichnamige ARR Berufliche Mitarbeit der EKD gilt in Bayern nicht.

Mit Beschluss vom 28. April 2017 hat die Arbeitsrechtliche Kommission im Einvernehmen mit Landessynodalausschuss, Landeskirchenrat und Diakonischem Rat mit Wirkung zum 1. Juli 2017 eine moderate Öffnung im Hinblick auf nicht-evangelische bzw. nicht-christliche Mitarbeitende beschlossen. Damit wird eine Offenheit für den Einzelfall ermöglicht, die bislang nicht so explizit normiert war.

Die Neuregelung ist insbesondere für die Arbeitsbereiche der Diakonie wichtig, die sehr unter dem angespannten Arbeitsmarkt für soziale Berufe leiden. Die neue AcK-Klausel beschreibt dabei sehr genau, unter welchen Voraussetzungen die Einstellung von Mitarbeitenden möglich ist, die nicht der evangelischen

Kirche oder einer anderen AcK-Kirche angehören.

Aufgabe war es, als Kirche und Diakonie gemeinsam sicherzustellen, dass der evangelische Charakter kirchlicher und diakonischer Einrichtungen gewahrt und erkennbar bleibt. Die jetzt gefundene Lösung ist angemessen und auch auf lange Sicht tragfähig, da sie neben ihrer Grundsatztreue auch eine Flexibilität im Einzelfall ermöglicht.

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. April 2017 ist nachfolgend ab Seite 61 ff abgedruckt. Zu den (staatskirchen)rechtlichen Grundlagen im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen wird an dieser Stelle auf den Beitrag in ReWiSo Heft 3/2010 ab Seite 79 ff verwiesen (= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Allgemeine Grundsätze der AVR-Bayern, Beitrag 2).

Wichtig: Wie bisher gilt, dass eine konsequente Anwendung auch dieser AVR-Regelung satzungswidrig verpflichtend für alle Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern ist.

II. Was hat sich geändert?

Neu sind folgende Aspekte:

1. Leitungsfunktionen werden unterschieden in herausgehobene und sonstige Leitungsfunktionen. Dabei können Seelsorgeaufgaben (wie sonstige Leitungsaufgaben) in begründeten Ausnahmefällen auch nicht-evangelischen Christinnen und Christen übertragen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine geeigneten evangelischen Bewerberinnen und Bewerber verfügbar sind oder dass die nicht-evangelischen christlichen Bewerberinnen und Bewerber eine deutlich bessere Eignung für einen wirkungsvolleren Beitrag zur Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags aufweisen.

2. Andere Aufgaben können in begründeten Ausnahmefällen nicht nur anderen Christinnen und Christen, sondern auch Nichtchristinnen und -christen übertragen werden.

Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass keine geeigneten christlichen Bewerberinnen und Bewerber verfügbar sind und dass die Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist.

Alternativ ist ein solcher Personaleinsatz auch dann möglich, wenn nur einfache kirchliche Loyalitätsanforderungen an die ausübende Tätigkeit gestellt werden und die nicht-christlichen Bewerberinnen und Bewerber eine deutlich bessere Eignung aufweisen.

III. Was bleibt gleich?

Evangelische Mitarbeitende sind nach wie vor vorrangig einzustellen, da sie einen wichtigen Baustein zur Gewährleistung des diakonischen Profils darstellen.

Es besteht also auch weiterhin ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen evangelischen bzw. christlichen und nicht-evangelischen bzw. nicht-christlichen Mitarbeitenden.

Die Pflicht der Dienstgeber und Dienstgeberinnen zur Wahrung des evangelischen Profils ist nun explizit festgeschrieben. Neben der (in der Regel) evangelischen Mitarbeiterschaft haben diese in einer zweiten Säule durch begleitende Maßnahmen das evangelisch-diakonische Profil zu gewährleisten.

Wichtig: Ein Kirchenaustritt bleibt grundsätzlich ein Einstellungshindernis bzw. Kündigungsgrund.

IV. Was ist im Einzelnen zu beachten?

1. Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission ebenfalls am 28. April 2017 mit beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise sind genauso verbindlich wie die Regelung selbst. Sie beinhalten **Konkretisierungen und praktische Tipps zur Umsetzung**, z.B.

- zur Begründungs- und Dokumentationspflicht von Ausnahmen vom Konfessionserfordernis,
- zur Bedeutung von Stellenausschreibungen oder
- zu den nunmehr verbindlichen Einführungstagen und dass diese sich in der Regel über zwei Arbeitstage erstrecken.

Daneben enthalten sie **Begriffsbestimmungen** zu den unbestimmten Rechtsbegriffen in der Arbeitsrechtsregelung, etwa zu den Begriffen

- „herausgehobene Leitungsfunktionen“,
- „Seelsorge“ oder
- „deutlich bessere Eignung“.

Schließlich wird den Einrichtungen und Diensten eine **beispielhafte Zuordnung einzelner Aufgaben bzw. Berufe** an die Hand gegeben. Diese enthält bewusst keine abschließende Aufzählung, sondern soll lediglich die richtige Zuordnung anhand von einigen typischen Beispielen veranschaulichen:

- So ist etwa eine Schulleitung regelmäßig eine „sonstige Leitung“ im Sinne der zweiten Stufe und kann unter den genannten Voraussetzungen ausnahmsweise auch mit einer nicht-evangelischen Christin bzw. einem nicht-evangelischen Christen besetzt werden.
- Eine Pflegefachkraft übt bspw. „andere Aufgaben“ im Sinne der dritten Stufe, 1. Fallgruppe aus, so dass sie ausnahmsweise auch Nicht-Christ bzw. Nicht-Christin sein kann.
- Es obliegen einer Küchenhilfe in dieser Funktion nur „einfache Loyalitätsanforderungen“ im Sinne der dritten Stufe, 2. Fallgruppe, so dass sie ausnahmsweise auch Nicht-Christin bzw. Nicht-Christ sein kann.

2. Weitere Hilfestellungen

Zu den AVR-Bayern gibt es beim Otto Bauer Verlag bzw. Hüthig Jehle Rehm Verlag einen **Kommentar**, der zu den §§ 1, 4 und 13 der

AVR-Bayern ausführliche Erläuterungen zur Frage der Kirchenzugehörigkeit enthält. Diese gelten grundsätzlich weiter und werden zeitnah zur Neuregelung aktualisiert. Dort wird etwa dargelegt, wann und wie genau im Einzelfall eine Kündigung wegen Kirchenaustritts erfolgt.

Daneben sind arbeitsrechtliche **Schulungen** (z.B. im Herbst-Workshop 2017 des Diakonie.Kollegs) geplant und das Referat Arbeitsrecht des Diakonischen Werkes Bayern steht bei Bedarf für **Einzelfallberatungen** zur Verfügung.

Die neue ARR Berufliche Mitarbeit in Anlage 9 AVR-Bayern sieht für alle Dienstgeber und Dienstgeberinnen die Pflicht zu **Einführungstagen oder Willkommenstagen** für neue Mitarbeitende vor.

Die konkrete Umsetzung erfolgt vor Ort. Zur Unterstützung hat das **Diakonie.Kolleg** in Person von Frau Christine Ursel hierfür in Zusammenarbeit mit einigen Rechtsträgern unter den Verbandsmitgliedern ein Konzept erarbeitet, das sich in der Praxis bereits bewährt hat. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Diakonie.Kollegs unter dem Stichwort „Willkommenstage“ und unter folgendem Link: <http://www.diakoniekolleg.de/diakonische-kultur-willkommenstage-fuer-neue-mitarbeitende/>

3. Muster einer Loyalitätserklärung

Bislang war im Anhang zu Anlage 9 der AVR-Bayern ein Fragebogen zu Vereinigungen abgedruckt, der bei der Einstellung von allen neuen Mitarbeitenden unterzeichnet werden sollte.

Dieser wird aktuell von der Arbeitsrechtlichen Kommission überarbeitet und voraussichtlich durch eine breiter angelegte Selbstverpflichtungserklärung als Anhang zum Musterdienstvertrag in Anlage 5 der AVR-Bayern ersetzt werden.

Der bisherige Fragebogen hat sich vor allem auf den Ausschluss von Verbindungen zu Scientology und anderen Sekten bezogen. Die neue Loyalitäts- bzw. Selbstverpflichtungserklärung soll dagegen breiter angelegt sein und ein aktives Bekenntnis zum diakonischen Auftrag, zur Dienstgemeinschaft und zu rechtsstaatlichen Prinzipien enthalten.

4. Überblick über die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK)

Welche Kirchen genau Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) sind, kann auf deren Homepages nachgelesen werden. Die Arbeitsgemeinschaft gibt es jeweils für ganz Deutschland, für Regionen wie Bayern und z.T. auch lokal wie etwa in Nürnberg, München oder Passau. Die Links lauten wie folgt:

<http://www.oekumene-ack.de/ueberuns/mitglieder/>

<http://www.ack-bayern.de/mitglieder0.html>
und <http://www.ack-bayern.de/lokale-acks0.html>

Dr. Tobias Mähner

Myriam Marshall